

## **Antrag**

**der Abg. Hans-Martin Haller u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum**

### **Mountainbiking attraktiver machen – mehr Rechte für Natursportler**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie sich die Sportart Mountainbiking (MTB) in den letzten zehn Jahren in Baden-Württemberg entwickelt hat und wie viele legal befahrbare Kilometer Single-Trails es auf baden-württembergischen MTB-Wegenetzen gibt;
2. ob sie das ausgewiesene Streckennetz für Mountainbiker in den Tourismusregionen des Landes für ausreichend und angemessen hält oder ob sie in einem weiteren Ausbau eine Chance für die touristische Weiterentwicklung sieht;
3. wie sich die gesetzlich vorgeschriebene Mindestwegebreite von zwei Metern auf das Radfahren in Wald und Flur seit ihrer Einführung in Bezug auf Unfälle, Streitfälle und Ähnliches ausgewirkt hat (mit Angabe mit welchen Kontrollinstrumenten die zuständigen Behörden dies überwachen);
4. wie hoch sie die Dunkelziffer von Radlern beurteilt, welche die Zwei-Meter-Regelung zu ihrer sportlichen, körperlichen und geistigen Erbauung missachten und welche dramatischen Konflikte sich dadurch ergeben haben;
5. ob sie bereit ist, Regelungen, die als Rechtsnorm objektiv nicht durchgesetzt werden können, zur Entlastung von Verwaltung und Bürokratie abzuschaffen;

6. wie sie sich zu den Lösungsansätzen aus der Untersuchung des Instituts für Forst- und Umweltpolitik der Universität Freiburg zum „Konfliktmanagement“ (Prof. Dr. Karl-Reinhard Volz: „Konfliktanalysen als Grundlage für die Entwicklung von umweltgerechten Managementstrategien in Erholungsgebieten“, Juli 2006) positioniert, die insbesondere eine Abschaffung der Zwei-Meter-Wegebreitenbeschränkung empfiehlt;
7. ob ihr Untersuchungen vorliegen, die eine Belastung der Natur durch den Natursport von Wandern über das Reiten bis hin zum Mountainbiking belegen und wenn ja welche;
8. wie sie es vertreten kann, einerseits mit den Erfolgen wie z. B. dem Olympia-Sieg von Sabine Spitz zu werben und ihr und allen Sportlern zugleich fast jegliche Möglichkeit zu nehmen, das für den Erfolg relevante Fahrtechniktraining in ihrer Heimat legal durchzuführen;
9. welche Erkenntnisse sie über die von MTB angerichteten Flurschäden im Vergleich zu den durch den Einsatz von forstwirtschaftlichen Großgeräten verursachten Schaden hat;
10. welche Sanktionen sie gegenüber Tourismusgemeinden ergriffen hat, deren ausgewiesene MTB-Strecken sich nicht an der vorgeschriebenen Zwei-Meter-Regel orientieren;

II.

bis 31. Juli 2010 einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der Radlern Rechtssicherheit unterhalb der Zwei-Meter-Wegeregelung verschafft.

01. 02. 2010

Haller, Dr. Prewo, Gall, Heiler, Queitsch, Hofelich SPD

### Begründung

Der Urlaub in den Tourismusregionen des Landes gewinnt immer mehr an Bedeutung, insbesondere die Zahl der Kurzurlaube steigt. Das Mountainbiking ist heute fester Bestandteil des Hochleistungssports, aber vor allem auch touristischer und alltäglicher Freizeitgestaltung der baden-württembergischen Bürgerinnen und Bürger, ebenso vieler Touristen. Dies kann noch weiter ausgebaut werden, um den Tourismus endlich sachgerecht zu fördern. Dazu bedarf es allerdings eindeutiger, praxisgerechter wie auch verständlicher materieller und formaler Begleitumstände.

Nun ist jedoch im baden-württembergischen Waldgesetz das Radfahren auf Wegen unter zwei Meter Breite nicht gestattet. Diese Regelungen basierten auf der Annahme, dass sich damit eventuelle auftretende Konfliktfälle ausschließen oder gar Unfälle zwischen anderen Waldnutzern und Mountainbikern vermeiden ließen.

Ob dies den Tatsachen entspricht ist aber mehr als zweifelhaft. Daher sollte die Zwei-Meter-Regelung dringend überdacht werden.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 21. Februar 2010 Nr. Z(52)–0141.5/367U nimmt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium, dem Innenministerium und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen,*

*I. zu berichten,*

- 1. wie sich die Sportart Mountainbiking (MTB) in den letzten zehn Jahren in Baden-Württemberg entwickelt hat und wie viele legal befahrbare Kilometer Single-Trails es auf baden-württembergischen MTB-Wegenetzen gibt;*
- 2. ob sie das ausgewiesene Streckennetz für Mountainbiker in den Tourismusregionen des Landes für ausreichend und angemessen hält oder ob sie in einem weiteren Ausbau eine Chance für die touristische Weiterentwicklung sieht;*

Zu I. 1. und 2.:

Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum hat zuletzt mit Schreiben vom 29. Mai 2007 Nr. Z (51)-141.5/83F im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu einem Antrag des Abgeordneten Dr. Prewo u. a. SPD Stellung zu der Frage genommen, „wie sich die Sportart Mountainbiking im Lande entwickelt hat“. Auf die in der Drucksache Nr. 14/1089 geschilderte Entwicklung wird verwiesen; die Situation hat sich seither nicht grundlegend verändert.

Der in der o. g. Drucksache erwähnte Mountainbike-Trail am Albtrauf mit insgesamt rund 10.000 Höhenmetern auf einer Länge von 368 km ist zwischenzeitlich fertiggestellt. Mit der Anbindung an das Mountainbike-Netz im Schwarzwald hat Baden-Württemberg somit das bundesweit größte Wegenetz für Mountainbiker.

Der Auf- und Ausbau des touristischen Radwegenetzes und der Infrastruktur u. a. für Mountainbiker ist eines der Entwicklungsziele im Bereich des Radtourismus im „Tourismuskonzept Baden-Württemberg“. In diesem Konzept wird das Mountainbiking als weiter wachsendes Segment des Radtourismus eingeschätzt. Mit dem Bike Crossing Schwarzwald als regionales Streckenrückgrat ist eines der besten Mountainbike-Reviere Deutschlands gut am Markt platziert, im Bereich der Schwäbischen Alb ist ein entsprechendes Revier seit 2008 am Markt.

- 3. wie sich die gesetzlich vorgeschriebene Mindestwegbreite von zwei Metern auf das Radfahren in Wald und Flur seit ihrer Einführung in Bezug auf Unfälle, Streitfälle und Ähnliches ausgewirkt hat (mit Angabe mit welchen Kontrollinstrumenten die zuständigen Behörden dies überwachen);*
- 4. wie hoch sie die Dunkelziffer von Radlern beurteilt, welche die Zwei-Meter-Regelung zu ihrer sportlichen, körperlichen und geistigen Erbauung missachten und welche dramatischen Konflikte sich dadurch ergeben haben;*

Zu I. 3. und 4.:

Grundsätzlich ist in § 37 Abs. 1 LWaldG gesetzlich geregelt, dass jeder der den Wald betritt sich so zu verhalten hat, dass die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört, der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt sowie die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird. Verstöße gegen § 37 LWaldG sind Ordnungswidrigkeiten nach § 83 LWaldG und werden als solche durch die zuständige untere Forstbehörde bzw. die zuständigen Forstschutzbeauftragten (Revierleiter) geahndet (§ 83 Abs. 2 Nr. 1 LWaldG i. V. mit §§ 78 und 79 LWaldG).

Dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum ist keine Dunkelziffer von Radlern bekannt, welche die Zwei-Meter-Regelung zu ihrer sportlichen, körperlichen und geistigen Erbauung missachten. Eine Beurteilung der Dunkelziffer möglicherweise dramatischer Konflikte, die sich dadurch ergeben haben, ist daher nicht möglich. Ebenso liegen dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum keine Zahlen dazu vor, wie sich die gesetzlich vorgeschriebene Mindestwegebreite von zwei Metern auf das Radfahren in Wald und Flur seit ihrer Einführung im Bezug auf Unfälle, Streitfälle und Ähnliches ausgewirkt hat, da Statistiken hierzu weder zentral noch dezentral geführt werden.

5. *ob sie bereit ist, Regelungen, die als Rechtsnorm objektiv nicht durchgesetzt werden können, zur Entlastung von Verwaltung und Bürokratie abzuschaffen;*
6. *wie sie sich zu den Lösungsansätzen aus der Untersuchung des Instituts für Forst- und Umweltpolitik der Universität Freiburg zum „Konfliktmanagement“ (Prof. Dr. Karl-Reinhard Volz: „Konfliktanalysen als Grundlage für die Entwicklung von umweltgerechten Managementstrategien in Erholungsgebieten“, Juli 2006) positioniert, die insbesondere eine Abschaffung der Zwei-Meter-Wegebreitenbeschränkung empfiehlt;*

II.

*bis 31. Juli 2010 einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der Radlern Rechtsicherheit unterhalb der Zwei-Meter-Wegeregelung verschafft.*

Zu I. 5., 6. und II.:

Die vom Institut für Forst- und Umweltpolitik der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau vorgelegte Untersuchung mit dem Titel „Konfliktanalysen als Grundlage für die Entwicklung von umweltgerechten Managementstrategien in Erholungsgebieten“ beschäftigt sich mit der „Analyse der heutigen Erholungssituation und den Möglichkeiten eines zukunftsorientierten, auf den Besucher ausgerichteten Erholungsmanagements.“ „Die Entwicklung eines sozialwissenschaftlich ausgerichteten Konfliktanalysemodells und die Vorstellung und exemplarische Anwendung des Sozialen Tragfähigkeitsmodells“ sollen im Rahmen der Studie zeigen, wie die „Verschiedenartigkeit von Erholungsansprüchen in Landschaftsräumen besser berücksichtigt und die soziale Dimension der Erholungsnutzung in Planungsprozesse integriert werden kann.“ In der Zusammenfassung wird betont, dass „mit dem Analysemodell vier der sechs untersuchten Natursportgruppen in ihren Konfliktempfindungen und den jeweiligen Einflüssen der Faktoren und Motivgruppen beschrieben werden“ konnten. „Bei den Radfahrern und Joggern/Walkern sind hingegen kaum Zusammenhänge zwischen den Variablen zu erkennen, sodass diese beiden Kollektive nur unzureichend durch das Modell erfasst werden konnten“. Die vorliegende Studie beschäftigt sich daher nicht schwerpunktmäßig mit Mountainbikern im Wald. Vielmehr entspringt die zitierte Passage einem Abschnitt, in dem darauf hingewiesen wird, dass „sowohl die Anzahl frei laufender, nicht angeleiteter Hunde als auch Mountainbiker und deren Verhaltensweise zu mehr als 20 % störend“ sind.

Unbestritten ist jedoch, dass neben dem vorhandenen Angebot von rund 80.000 Kilometern gut ausgebauter Forststraßen schmalere, fahrtechnisch anspruchsvollere Wege insbesondere für Mountainbiker besonders reizvoll sind. Aufgrund bestehender Interessenskonflikte, unter anderem mit den Wanderverbänden und ungelöster Fragen der Verkehrssicherungspflicht und den damit verbundenen Haftungsfragen sowie der Frage der Übernahme der Kosten für die Streckenunterhaltung ist die Vorlage eines Gesetzentwurfs bis 31. Juli 2010 nicht sinnvoll. Bei der Beurteilung ist auch zu berücksichtigen, dass jede Änderung der bestehenden Rechtslage zugunsten der Mountainbiker die Rechtsunsicherheit und die Haftungsrisiken von über 200 000 Waldbesitzern in Baden-Württemberg vergrößert.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu I. 6. in o. g. Drucksache Nr. 14/1089 verwiesen.

- 7. ob ihr Untersuchungen vorliegen, die eine Belastung der Natur durch den Natursport von Wandern über das Reiten bis hin zum Mountainbiking belegen und wenn ja welche;*
- 9. welche Erkenntnisse sie über die von MTB angerichteten Flurschäden im Vergleich zu den durch den Einsatz von forstwirtschaftlichen Großgeräten verursachten Schaden hat;*

Zu I. 7. und 9.:

Es gibt eine Fülle an Literatur zur Belastung der Natur durch Natursportarten, die hier nicht vollständig aufgeführt werden kann. So führt beispielsweise das Mountainbike-Handbuch des Naturparks Südschwarzwald e. V. aus, dass es bei intensiver Nutzung mit Schotter befestigter Oberflächen durch das Befahren mit dem Mountainbike zu „linienhaften Erosionserscheinungen“ insbesondere vor oder in Kurven sowie nach starken Gefällstücken kommt. Diese können mit herkömmlichen wegebaulichen Maßnahmen behoben werden. Das Wegegebot beruht auf der Tatsache, dass durch das Querfeldeinfahren Wege entstehen können, die besonders durch Erosionsprozesse gefährdet sind, da in ihrer Anlage keinerlei erosionsverhindernde Maßnahmen berücksichtigt wurden. Die sogenannten „wilden Wege“ können das Landschaftsbild zum Teil erheblich beeinflussen. Daneben kann ein sich schnell nähernder Mountainbiker insbesondere abseits der bekannten Wege einen nicht unerheblichen Störreiz auf die meisten heimischen Wildtiere darstellen. Mögliche Störungen bedrohter Tierarten sind unbedingt zu vermeiden. Hier sind stellvertretend die Raufußhühner zu nennen.

Der Einsatz von forstwirtschaftlichen Großgeräten kann grundsätzlich nicht mit dem Einsatz von MTBs verglichen werden, da die forstlichen Fahr- und Maschinenwege mit dem vorrangigen Ziel der Holznutzung der Waldbestände errichtet und unterhalten werden. Der Nutzung der Wege durch den Einsatz forstwirtschaftlicher Großgeräte stehen damit entsprechende Einnahmen der Forstbetriebe für die Unterhaltung der Wege gegenüber. Dies ist bei Schäden durch MTBs grundsätzlich nicht gegeben.

- 8. wie sie es vertreten kann, einerseits mit den Erfolgen wie z. B. dem Olympia-Sieg von Sabine Spitz zu werben und ihr und allen Sportlern zugleich fast jegliche Möglichkeit zu nehmen, das für den Erfolg relevante Fahrtechniktraining in ihrer Heimat legal durchzuführen;*

Zu 8.:

Angesichts des bundesweit größten Mountainbike-Wegenetzes in Baden-Württemberg sowie der naturräumlichen Ausstattung mit stark reliefgeprägtem Gelände bietet Baden-Württemberg gute Bedingungen für die Sportart

Mountainbike. Die Erfolge der baden-württembergischen Sportler belegen dies. Zur weiteren Verbesserung sind die in der o. g. Drucksache Nr. 14/1089 und unter I. 10. aufgeführten bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zur Ausweisung von Mountainbike-Single-Trails im Wald zu nutzen.

*10. welche Sanktionen sie gegenüber Tourismusgemeinden ergriffen hat, deren ausgewiesene MTB-Strecken sich nicht an der vorgeschriebenen Zwei-Meter-Regel orientieren.*

Zu I. 10.:

Wie in o. g. Drucksache Nr. 14/1089 ausgeführt, sieht das baden-württembergische Landeswaldgesetz bereits die Möglichkeit vor, Mountainbike-Single-Trails im Wald auszuweisen. „Nach § 37 Abs. 3 Satz 4, 2. Halbsatz kann die Forstbehörde Ausnahmen von den Beschränkungen in § 37 Abs. 3 Satz 4, 1. Halbsatz (z. B. von der Wegebreite) zulassen. Soweit Kommunen selbst Waldbesitzer sind, können sie bei Vorliegen der Voraussetzungen für ein geregeltes Miteinander der Erholungssuchenden oder gerade einer Trennung der verschiedenen Nutzungsarten in ihrem Wald in Zusammenarbeit mit der örtlich zuständigen Forstbehörde ein Mountainbike-Wegenetz ausweisen. Wie die vorhandenen Beispiele zeigen, können auf diese Weise auch Strecken auf schmalen Wegen und durch den Wald angelegt werden.“ Damit besteht für Tourismusgemeinden die legale Möglichkeit, MTB-Strecken auszuweisen, die auch Abschnitte mit einer Wegebreite von unter zwei Metern umfassen. Sanktionen dürften damit grundsätzlich nicht erforderlich sein.

In Vertretung

Gurr-Hirsch

Staatssekretärin